

Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

RdErl. d. MK v. 1.3.2012 - 32 - 80107/4 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erl. „*Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule*“ vom 29.8.1995 (SVBl. S. 223) zuletzt geändert mit Erl. v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109) – VORIS 22410 01 00 35 074 -
- b) RdErl. „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 21.7.2005 (SVBl. S. 475) - VORIS 22410 -

1. Die Grundschulen richten für die Kinder, die nach § 64 Abs. 3 NSchG verpflichtet sind, im Schuljahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.
2. Die Schule stellt die deutschen Sprachkenntnisse der zum übernächsten Schuljahr schulpflichtigen Kinder fest. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt jeweils nach einem vom Kultusministerium festgelegten landesweit einheitlichen Verfahren. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Schule der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 1. Juni mit.
3. Die Niedersächsische Landesschulbehörde stellt der Grundschule, die die Sprachfördermaßnahme durchführt, für jedes Kind, das an der Sprachförderung teilnimmt, einen Zusatzbedarf von einer Lehrerstunde zur Verfügung.
4. Die Lehrkräfte der Grundschule bzw. durch das Land beschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Schulkindergarten verantworten die Sprachförderung und führen sie in Abstimmung oder gemeinsam mit den Fachkräften der Tageseinrichtungen für Kinder durch.
5. Die Sprachfördermaßnahmen finden vorrangig in der Tageseinrichtung des zu fördernden Kindes statt und sind mit dieser sowie dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 Abs. 1 NSchG dafür zu sorgen, dass die Kinder an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen (vorgelagerte Schulpflicht).
7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft.